

Kleine Anfrage

der Abgeordneten König (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Innenministeriums

Zeugenschutzprogramm in Thüringen

Die **Kleine Anfrage 3653** vom 13. Dezember 2013 hat folgenden Wortlaut:

Um wichtige Zeugen, insbesondere Kronzeugen, zum Beispiel vor Übergriffen durch Angeklagte oder Mitangeklagte bei einer entsprechenden Gefährdung zu schützen, werden Zeugen gelegentlich in Zeugenschutzprogramme aufgenommen, damit diese unter anderem ohne Angst vor Repressalien aussagen können. So wurde in Thüringen der Vizepräsident der Rockergruppe "Bandidos" im sogenannten Bandidos-Verfahren 2010 in das Programm aufgenommen. Im aktuellen Münchner NSU-Prozess (NSU = Nationalsozialistischer Untergrund) befindet sich auch der Angeklagte Holger G. im Zeugenschutzprogramm, welcher früher der "Kameradschaft Jena" angehörte. Eine Zeugin räumte ein, G. eine Krankenkassenkarte verkauft zu haben. Diese, so der Vorwurf, soll G. an die Hauptangeklagte Beate Zschäpe weitergereicht haben. Zahlreiche Nebenklagevertreter kritisierten Mitte November 2013, dass G. sich im Sommer 2012 in Anwesenheit von Polizeibeamten aus dem Schutzprogramm mit dieser Belastungszeugin und ihrem Ehemann getroffen habe. "Der Zeugenschutz ermöglichte ein unüberwachtes Treffen zwischen dem Angeklagten und den Zeugen, die ihn in dieser Hauptverhandlung überführen sollen" kritisierte der Rechtsanwalt Thomas B., der den Vater des in Kassel vom "NSU" ermordeten Halit Y. vertritt. Das Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetz von 2001 vereinheitlichte länderspezifische Regelungen zum Schutz gefährdeter Zeugen im Strafprozess.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Arten von Zeugenschutzprogrammen gibt es in Thüringen und bei welchen Behörden sind diese angesiedelt?
2. Auf welcher Rechtsgrundlage finden die benannten Arten von Zeugenschutzprogrammen statt?
3. Wie viele Personen wurden nach Kenntnissen der Landesregierung seit dem Jahr 2009 in Thüringer Zeugenschutzprogramme aufgenommen und aus welchen Deliktfeldern, Spektren oder Phänomenbereichen stammen diese (bitte einzeln aufschlüsseln)?
4. Unter welchen Voraussetzungen werden Menschen in Thüringen in Zeugenschutzprogramme aufgenommen und wie lange werden sie im Schnitt darin begleitet (wenn möglichst Kleinst-, Durchschnitts- sowie Höchstdauer der Maßnahme angeben)?
5. Welche verschiedenen Gefährdungsstufen gibt es bei Thüringer Zeugenschutzprogrammen, welche Stelle trifft hierbei die Gefährdungsprognose und wer entscheidet über das Maßnahmeende?
6. Welche Kosten fallen für Zeugenschutzprogramme in Thüringen jährlich an?

7. Inwiefern spielen bei Thüringer Zeugenschutzprogrammen die folgenden Maßnahmen eine Rolle und in welcher Häufigkeit werden diese angewandt:
 - a) Ausstellung von Tarnidentitäten durch neue Ausweisdokumente,
 - b) Erarbeitung einer kompletten Legende über die Lebensvergangenheit,
 - c) Ausstellung weiterführender Tarnpapiere wie Versicherungskarten, Heiratsurkunden, Zeugnisse, Urkunden etc.,
 - d) Veranlassung einer Todeserklärung der alten Identität,
 - e) Unterstützung beim Wohnungs- bzw. Umfeldwechsel,
 - f) Unterstützung durch Bereitstellung einer bewachten oder geheimen Unterkunft für den Zeugen,
 - g) Unterstützung bei (Re-)Integration ins Berufsleben,
 - h) Ausstellung von neuen Papieren über Lebenslauf und vermeintliche oder tatsächliche berufliche Qualifikationen/Ausbildungsunterlagen,
 - i) Unterstützung durch Startgeld oder weitergehende Finanzierung,
 - j) Unterstützung durch Sachmittel und neue Kommunikationsmittel?
8. Welche weiteren nicht bereits unter Frage 8 genannten Maßnahmen werden im Rahmen der Thüringer Zeugenschutzprogramme in Thüringen durchgeführt bzw. welche Angebote gibt es seitens der Programme an die Zeugen?
9. Wie viele Beamte in Thüringen sind mit Thüringer Zeugenschutzprogrammen befasst, z. B. bei der Sachbearbeitung, beim Kontakt zum Zeugen oder beim Geleitschutz?
10. Wie viele Beamte begleiten im Schnitt direkt einzelne Zeugen und wie viele Beamte sind insgesamt für diese Aufgabe eingeteilt?
11. In welchem Umfang wurden in Thüringen 2013 identitätsabdeckende Maßnahmen im Sinne von Sperrvermerken oder Ummeldungen erforderlich?
12. Kann die Landesregierung hierzu Angaben für 2011 und 2012 machen?
13. Welche Anforderungen und Pflichten erwarten sowohl Zeugen in Thüringer Zeugenschutzprogrammen als auch Beamte, die für deren persönlichen Schutz eingeteilt wurden?
14. Ab wann sind Beamte, die Personen im Rahmen des Programms in ihrem Alltag begleiten, angehalten in die Abläufe bzw. Aktivitäten des Zeugen einzugreifen oder bestimmte Ereignisse behördenintern weiterzumelden?
15. Sieht die Landesregierung am Beispiel des in der Vorbemerkung genannten Ereignisses grundsätzlich die Notwendigkeit von einer Intervention begleitender Beamter, wenn sich ein solches Szenario unter der Beteiligung von Thüringer Beamten ereignen würde?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 4. März 2014 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Bei der Beantwortung dieser Anfrage ist eine Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Thüringer Landtags und seiner Abgeordneten einerseits mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden gefordert.

Einzelheiten zu geheimschutzbedürftigen Informationen können in diesem Zusammenhang nicht dargestellt werden. Anderenfalls würde die Funktionsfähigkeit der Sicherheitsbehörden beeinträchtigt. Auf Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen wird verwiesen.

Zu 1.:

Es gibt nur ein Zeugenschutzprogramm, dessen Ausgestaltung sich am jeweiligen Einzelfall orientiert. In Thüringen liegt die Zuständigkeit für Zeugenschutzmaßnahmen ausschließlich beim Landeskriminalamt.

Zu 2.:

Die Rechtsgrundlage für das Zeugenschutzprogramm bildet das Gesetz zur Harmonisierung des Schutzes gefährdeter Zeugen (ZSHG).

Zu 3.:

Im angefragten Zeitraum wurden bzw. werden im originären Zuständigkeitsbereich der Thüringer Polizei nachfolgend aufgeführte Zeugenschutzfälle bearbeitet:

Jahr	Deliktsbereich	Anzahl Personen
2009	Rauschgiftkriminalität	2
	Organisierte Kriminalität	1
2010	Rauschgiftkriminalität	1
	Organisierte Kriminalität	1
2011	Eigentumskriminalität	1
2013 (Stand: 06.02.2014)	Eigentumskriminalität	1

Zu 4.:

Voraussetzung für die Aufnahme eines Zeugen in ein Zeugenschutzprogramm gemäß § 1 ZSHG ist die Aussagebereitschaft, die Gefährdung, die Bedeutung der Aussage für das Strafverfahren, die Eignung und die Freiwilligkeit des Zeugen.

Die bisherige Verweildauer in einem Zeugenschutzprogramm der Thüringer Polizei stellt sich wie folgt dar:

- a) kürzeste Verweildauer - ein Monat
- b) durchschnittliche Verweildauer - drei bis vier Jahre
- c) längste Verweildauer - sechs Jahre

Zu 5.:

Der Gefährdungseinstufung liegt bundeseinheitlich die Polizeidienstvorschrift (PDV) 129 "Personen- und Objektschutz" in der jeweils gültigen Fassung zugrunde. Diese ist als Verschlussache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad "VS - Nur für den Dienstgebrauch" eingestuft. Die öffentliche Beantwortung darüberhinausgehender Inhalte ist demzufolge der Landesregierung aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich.

Im Übrigen werden grundsätzlich Gefahrenermittlungen sowie Gefährdungsanalysen durch die ermittlungsführende Dienststelle vorgenommen und fortgeschrieben.

Das Ende der Zeugenschutzmaßnahmen wird unter Rücksicht auf die aktuelle Gefährdungslage mit der ermittlungsführenden Dienststelle und bis zum Abschluss des Strafverfahrens im Einvernehmen mit der zuständigen Staatsanwaltschaft abgestimmt bzw. auf Veranlassung des geschützten Zeugen selbst festgelegt. Die endgültige Entscheidung über die Beendigung der Zeugenschutzmaßnahmen trifft der Leiter des Landeskriminalamts.

Zu 6.:

Zur Absicherung der Zeugenschutzprogramme wurden folgende Mittel in Anspruch genommen:

- im Jahr 2009 - ca. 20.000 Euro
- im Jahr 2010 - ca. 69.700 Euro
- im Jahr 2011 - ca. 30.500 Euro
- im Jahr 2012 - ca. 39.000 Euro
- im Jahr 2013 - ca. 14.000 Euro

Zu 7.:

Auf die Ausführungen in der Vorbemerkung wird verwiesen.

Zu 8.:

Es wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

Zu 9. bis 12.:

Auf die Ausführungen in der Vorbemerkung wird verwiesen.

Zu 13.:

Die Aufrechterhaltung eines wirksamen Zeugenschutzes setzt die Pflicht zur Geheimhaltung und Verschwiegenheit aller Beteiligten voraus. Für die Schutzpersonen gelten die Kriterien für die Aufnahme in ein Zeugenschutzprogramm, insbesondere sind Aspekte wie Aussagebereitschaft, Freiwilligkeit, Geeignetheit und Zuverlässigkeit entscheidend.

Zu 14.:

Das ist der Fall, wenn die zu schützende Person beispielsweise falsche Angaben macht, sich absprachewidrig verhält, gegen die Geheimhaltungsverpflichtung verstößt, ihre und die Sicherheit der eingesetzten Beamten gefährdet sowie Maßnahmen zum persönlichen Schutz ablehnt oder Straftaten begeht.

Zu 15.:

Die Landesregierung sieht grundsätzlich von Wertungen im Zusammenhang mit anhängigen Gerichtsprozessen ab. Im Übrigen liegen Erkenntnisse über den in der Fragestellung genannten Sachverhalt nicht vor.

Geibert
Minister